



Merkblatt für Halter von Schafen und Ziegen und Kennzeichnung und Registrierung

Betriebsregistrierung:

Die Tierhaltung ist spätestens bei Beginn der Tätigkeit bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel anzuzeigen. Zu den erforderlichen Angaben gehören:

- Name
- Anschrift
- Zahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere
- Nutzungsart
- Standort

Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Kennzeichnung der Tiere:

- **Kennzeichnung aller vor dem 01.01.2010 geborenen Tiere**
 - vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes
 - spätestens jedoch bis zum 9. Lebensmonat
 - zwei individuelle Kennzeichen:
 - erste Kennzeichnung mit einer zugelassenen gelben Einzeltierohrmarke (**individuelle Kennzeichnung**)
 - zweite Kennzeichnung mit einer identischen Einzelohrmarke oder einem elektronischen Kennzeichen oder mit einer genehmigten Tätowierung (Hinweis: Transport solcher Tiere nur innerhalb Deutschlands zulässig) oder bei Ziegen mit einer Fußfessel
- **Kennzeichnung aller ab dem 01.01.2010 geborenen Tiere**
 - vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes
 - spätestens jedoch bis zum 9. Lebensmonat
 - erste Kennzeichnung mit einer zugelassenen Einzeltierohrmarke (**individuelle Kennzeichnung**)
 - zweite Kennzeichnung mit einer **elektronischen Kennzeichnung**

Ausnahme: Bei Mastlämmern, die nicht älter sind als 12 Monate und die nur innerhalb Deutschlands geschlachtet werden, ist weiterhin die Kennzeichnung mit nur einer Bestandsohrmarke (weiß) zulässig.

Bestandsregister:

Bestandsregister sind aktuell und vollständig zu führen. Sie sind chronologisch aufgebaut mit fortlaufenden Seitenzahlen. Eine elektronische Form ist ebenfalls möglich. Eintragungen haben unverzüglich zu erfolgen, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 3 Jahre, auch nach Aufgabe der Tierhaltung. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezembers des Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.



Das Bestandsregister enthält:

- Registriernummer des Betriebes
- Name und Anschrift des Tierhalters
- Anschrift und Standort des Betriebes
- Produktionsrichtung (Milch, Fleisch, Zucht)
- Gesamttierbestand mit Stichtag (einmal jährlich)
- Angaben zu Ersatzohrmarken
- Zugänge mit
 - Datum
 - Ohrmarke, Tätowierung oder Fesselnummer
 - Anzahl der Tiere bei Tieren mit Bestandssohrmarken (z. B. Mastlämmer)
 - Registriernummer des Lieferbetriebs
- Abgänge mit
 - Datum
 - Ohrmarke, Tätowierung oder Fesselnummer
 - Anzahl der Tiere bei Tieren mit Bestandssohrmarken (z. B. Mastlämmer)
 - Registriernummer bzw. Name und Anschrift des Empfängerbetriebs
 - Name des Transportunternehmers
 - Amtliches Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeugs

Angaben zu Abgängen können auch durch eine Kopie der Begleitdokumente nachgewiesen werden.

- Kennzeichnung der Tiere mit
 - Geburtsjahr
 - Kennzeichnungsdatum
 - Rasse
 - Genotyp
 - Tod (Schlachtung, Verendung, Monat, Jahr)
 - Ggf. Ersatzkennzeichnung

Begleitdokumente:

Beim Handel von Schafen oder Ziegen innerhalb Deutschlands müssen die Tiere von einem sog. Begleitdokument begleitet werden, welches vom Lieferbetrieb auszufüllen ist und vom Empfängerbetrieb mindestens 3 Jahre lang aufbewahrt werden muss.

Das Dokument enthält

- Registriernummer des Lieferbetriebes
- Name und Anschrift des Lieferanten (Tierhalter)
- Ort, Datum, Unterschrift des Lieferanten
- Tierart, Anzahl der Tiere
- amtliche Zulassungsnummer, Name und Anschrift des Transportunternehmers
- amtliches Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeuges
- Registriernummer des Empfängerbetriebs
- ab dem 01.01.2011 Kennzeichen der verbrachten Tiere

HI-Tier- Schaf-/Ziegen-Datenbank:

Ziel dieser Meldungen ist es, die Effektivität der Tierseuchenbekämpfung zu erhöhen. Im Falle eines Seuchenausbruchs muss rasch und umsichtig gehandelt werden. Die Datenbankinformationen erleichtern eine schnelle Abklärung von Infektionswegen und Infektionsursachen.

➤ **Stichtagsmeldung (Bestandserfassung)**

Nach § 26 Abs. 3 der Viehverkehrsverordnung ist ein Schaf-/Ziegenhalter verpflichtet zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres seinen Bestand an die Schaf-/Ziegen-Datenbank (HIT-Register) zu melden. Schafe und Ziegen sind getrennt nach folgenden Altersgruppen zu melden:

- bis einschließlich 9 Monate
- 10 bis unter 19 Monate
- ab 19 Monate

➤ **Bewegungsmeldung (Übernahmemeldung)**

Nach § 35 der Viehverkehrsverordnung muss auch jede Übernahme von Schafen und Ziegen der Datenbank gemeldet werden. Die Meldung hat innerhalb von 7 Tagen zu erfolgen und muss beinhalten:

- Registriernummer des aufnehmenden Tierhalters
- Registriernummer des abgebenden Tierhalters
- Abgabedatum
- Anzahl der verbrachten Tiere
- das Zugangsdatum, soweit es vom Datum des Verbringens abweicht
- im Fall der Einfuhr aus einem anderen Land (EU-Mitgliedsstaat oder Drittland) ist anstelle der Registriernummer des abgebenden Betriebes das Herkunftsland der Schafe bzw. Ziegen anzugeben.

➤ **Meldewege**

- Über das Internet auf der Seite www.hi-tier.de gelangt man unter dem Punkt „Meldeprogramm“ zur Anmeldung. Zusammen mit Registriernummer und Pin ist sowohl die Stichtagsmeldung als auch die Bewegungsmeldung möglich.
- Meldekarten an den Landeskontrollverband (postalische Meldung):
Die Karten werden von den Regionalstellen ausgegeben. Die vom Meldepflichtigen ausgefüllte Karte ist zurückzusenden an:
Landeskontrollverband (LKV) Rheinland-Pfalz
Riegelgruppe 15-17
55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671 886020
Fax: 0671 67216

Meldepflicht gegenüber der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz:

Als Schaf- oder Ziegenhalter sind Sie ebenfalls dazu verpflichtet, Ihren Tierbestand der Tierseuchenkasse zu melden. Zur Beitragsveranlagung zum Stichtag (1.1.) werden die Meldungen aus der HI-Tier Datenbank von der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz abgefragt.

Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz AÖR

Burgenlandstr. 7

55543 Bad Kreuznach

Tel.: 0671 793812

E-Mail: tsk@lwk-rlp.de

Website: <https://tsk-rlp.de/>